

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338436](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338436)

terverbrauch. Die zu überwinterten Kohlgemüse der Augustsaat nun in Furchen pflanzen, die von Osten nach Westen laufen. Kein Land unumgegraben liegen lassen. Frost arbeitet an umgestürztem Land, verbessert es. Gleich düngen, siehe Januararbeiten. Bodensäure durch Pehameter messen, damit man weiß, ob der Boden Kalk braucht. Diese Probe, die sehr wichtig ist, kann jeder selbst durchführen.

Obstgarten: Obstbäume säubern, damit die Rinde atmen kann. Baumgruben für Neupflanzung jetzt schon ausheben, möglichst früh pflanzen, um Bewurzelung vor Frosteintritt zu erzielen. Letztes Obst ernten, eingewintertes immer im Auge behalten, um Fäulnis zu vermeiden. Winterschnitt beginnen.

Ziergarten: Gehölze und Stauden pflanzen. Wasserleitung abstellen, entleeren, Wasserfässer umkippen. Geräte ins Haus bringen, einfetten so gut es geht. Dahlien nach dem Braunwerden des Laubes 10 cm über der Erde abschneiden, aus der Erde nehmen, trocken im Haus überwintern.



November

Gemüsegarten: Land, das abgeerntet ist, sofort umgraben. Komposthaufen umsetzen, mit Kalk bestreuen. Wenn Petersilie, Schwarzwurzeln und Pastinaken, die unter Umständen während des Winters draußen bleiben können, noch nicht gebraucht werden, dann mit Fichtenreisig bedecken. Estragon ist ausdauernd und wird vom Laub befreit. Laub sammeln für das Packen der Frühbeete im nächsten Jahr, spart Dünger. Frühbeefenster nachsehen und reparieren. Winterspinat in rauhen Lagen mit Reisig decken, hält austrocknende Ostwinde ab. Samen für nächstes Jahr schon bestellen. Kataloge kommen lassen, um Neuheiten kennenzulernen. Erdbeeren mit verrottetem Dung belegen, aber das Herz der Pflanze frei lassen.

Obstgarten: Quitten und Mispeln ruhig am Baum hängen lassen, besonders Mispeln werden durch



Frost mürbe. Bäume pflanzen, Winterschnitt fortsetzen. Obstbäume im Umkreis der Krone düngen, da hier die aufnahmefähigen Wurzeln

sitzen. Weinreben beschneiden und niederlegen.

Ziergarten: Den Vögeln wettersichere Futterstellen einrichten, müssen aber von Spatzen nicht zu erreichen sein. Vogelschutz bedeutet Verringerung der Schädlinge und viel Arbeits- und Geldersparnis. Verblühtes abschneiden. Staudenbeete stets unkrautfrei in den Winter gehen lassen. Rosen pflanzen, hinterher anhäufeln bis zur Spitze der Triebe, verhütet Austrocknen der Rinde. Rasen zum letztenmal schneiden. Gegen Ende des Monats Rosenhochstämme auf — nicht in — die Erde legen. Buschrosen anhäufeln, vorher Spitzen der Triebe abschneiden. Stauden und Gehölze pflanzen.

Dezember

Gemüsegarten: Ist das im Keller eingewinterte Gemüse in Ordnung? Alles Faulende sofort entfernen. Bei milder Witterung Keller lüften. Komposthaufen umwerfen. Graben und Rigolen durchführen. Keimproben von nicht verwendetem Samen machen, wie im Januar schon besprochen. Kulturplan für das nächste Jahr machen. Bohnenstangen, Tomatenpfähle usw. säubern, anspitzen, im Frühling ist dazu keine Zeit. Land kalken.

Obstgarten: Bei mildem Wetter Schnitt fortsetzen, Rinde abbürsten. Pflanzgruben für Frühjahrspflanzung ausheben, mit Kompost die Erde verbessern. Obstkeller immer sauber halten. Zaun nachsehen, ob keine Kaninchen eindringen können. U. U. ist es nötig, die Bäume mit Drahtgittern zu umgeben.

Ziergarten: Vögel mit Hanf und Sonnenblumen füttern, nie mit Brot, säuert. Futterstellen so einrichten, daß sie nicht vom Schnee zugedeckt werden können. Auf keinen

Fall warmes Trinkwasser hinstellen, kann den Tod für die Vögel bedeuten, die sich u. U. verleiten lassen, zu baden an milden Wintertagen. Vogelschutz zu treiben, ist die wichtigste Aufgabe dieses Monats, denn „Wir eintun nur das, was uns die Schädlinge übrig lassen.“ Und die Vögel sorgen zu ihrem Teil dafür, daß unser Garten gesund bleibt. Darum Gehölze pflanzen mit Wildfrüchten, wie Holunder, Eberesche, Schildrohr u. a., die den Vögeln im Winter Nahrung geben.



„So, Ihr Mann ist auf Urlaub! Ja was macht er denn da in der Küche?“

„Seit er draußen an der Front war, kocht er besser als ich. Da hab' ich ihm wenigstens im Urlaub meinen Platz am Küchenherd eingeräumt.“

Zeichn.: Fr. Mücke - Bismarck

Postgebühren

(Nach dem Stand vom 1. September 1942.) Die Inlandsbriefgebühren gelten auch für Elsaß, Lothringen, Luxemburg, das Protektorat Böhmen und Mähren und das Generalgouvernement, Untersteiermark, Kärnten und Krain, Dänemark, Bulgarien, Finnland, Italien, Kroatien, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Slowakei und Ungarn.

Briefe. Im Ortsdienst: Bis 20 g 8 Rpf., über 20—250 g 16 Rpf., über 250—500 g 20 Rpf., über 500—1000 g 30 Rpf. Im Ferndienst: Bis 20 g 12 Rpf., über 20—250 g 24 Rpf., über 250—500 g 40 Rpf., über 500—1000 g 60 Rpf. Nach dem Ausland: Bis 20 g 25 Rpf., für jede weiteren 20 g 15 Rpf.

Postkarten: Im Ortsdienst: Einfache 5 Rpf., mit Antwortkarte 10 Rpf. Im Ferndienst: Einfache 6 Rpf., mit Antwortkarte 12 Rpf. Nach dem Ausland: Einfache 15 Rpf., mit Antwortkarte 30 Rpf. Größe: höchstens 14,8:10,5 cm, mindestens 10,5:7,4 cm.

Drucksachen: Bis 20 g 3 Rpf., über 20—50 g 4 Rpf., über 50—100 g 8 Rpf., über 100—250 g 15 Rpf., über 250—500 g 30 Rpf. Größe für Drucksachenkarten wie für Postkarten. Nach dem Ausland für je 50 g 5 Rpf.

Postwurfsendungen (während des Krieges unzulässig): a) Drucksachen bis 20 g 1½ Rpf., über 20—50 g 2 Rpf.; b) Mischsendungen — Drucksachen und Warenproben — bis 20 g 4 Rpf., über 20—100 g 8 Rpf.

Postcheckdienst. Einzahlung mit Zahlkarte (Betrag unbeschränkt) bis 10 RM. 10 Rpf., über 10—25 RM. 15 Rpf., über 25—100 RM. 20 Rpf., über 100—250 RM. 25 Rpf., über 250—500 RM. 30 Rpf., über 500—750 RM. 40 Rpf., über 750 bis 1000 RM. 50 Rpf., über 1000—1250 RM. 60 Rpf., über 1250—1500 RM. 70 Rpf., über 1500—1750 RM. 80 Rpf., über 1750—2000 RM. 90 Rpf., über 2000 RM. (unbeschränkt) 1 RM. Telegraphische Zahlkarten bis 500 RM. 2,50 RM., über 500—1000 RM. 3 RM., für je weitere 500 RM. 1 RM. mehr.

Postanweisungen. Bis 10 RM. 20 Rpf., über 10—25 RM. 30 Rpf., über 25—100 RM. 40 Rpf., über 100—250 RM. 60 Rpf., über 250—500 RM. 80 Rpf., über 500—750 RM. 1 RM., über 750—1000 1,20 RM. — Telegraphische Postanweisungen bis 25 RM. 2,50 RM., über 25—100 RM. 3 RM., über 100—250 RM. 3,50 RM., über 250—500 RM. 4 RM., über 500—750 RM. 4,50 RM., über 750—1000 RM. 5 RM., für je weitere 250 RM. oder einen Teil davon 1 RM. mehr.

Sonstige Gebühren im Post- und Postcheckdienst. Einschreiben 20 Rpf., Eilzustellung: a) für Briefsendungen im Ortszustellbereich 40 Rpf., im Landzustellbereich 80 Rpf.; b) für Pakete und Postgüter im Ortszustellbereich 60 Rpf., im Landzustellbereich 1,20 RM.

Luftpostdienst. Briefsendungen. Außer den gewöhnlichen Gebühren zu erhebender Luftpostzuschlag: a) Deutschland (einschl. Protektorat Böhmen und Mähren) je 20 g 5 Rpf.; b) übrige europ. Länder je 20 g 10 Rpf. Besondere Aufschrift „Mit Luftpost“, sowie Klebezettel „Mit Luftpost / Par avion“. Ausland: am Postschalter erfragen.

Geschäftspapiere bis 100 g 8 Rpf., über 100 bis 250 g 15 Rpf., über 250 bis 500 g 30 Rpf. (Geschäftspapiere über 500 bis 2000 g unterliegen den Weltpostvereinsgebühren.)

Warenproben bis 100 g 8 Rpf., über 100 bis 250 g 15 Rpf., über 250 bis 500 g 30 Rpf.

Mischsendungen bis 100 g 8 Rpf., über 100 bis 250 g 15 Rpf., über 250 bis 500 g 30 Rpf. (Sendungen über 500 bis 2000 g — unter Beschränkung des Gewichtes des einzelnen Gegenstandes auf die für ihn gültige Gewichtsgrenze — unterliegen den Weltpostvereinsgebühren.)

Für die Nebengebühren gelten die bisherigen Sätze (Weltpostvereinsgebühren) unverändert weiter.

Besonders zu beachten ist ferner, daß für alle vorgenannten Sendungsarten — namentlich für Drucksachen — die zwischenstaatlichen Versandbedingungen (Weltpostvertrag) und nicht die innerdeutschen Vorschriften gelten.

Der nach Bulgarien gerichtete amtliche Schriftwechsel in Fernmeldeangelegenheiten wird vom 1. September 1942 an gebührenfrei befördert.

Päckchen. Höchstgewicht 2 kg, 40 Rpf.
Höchst- und Mindestmaße für Briefsendungen (einschl. Päckchen), ohne Postkarten und Drucksachenkarten: a) in rechteckiger Form. Höchstmaße: Länge, Breite und Höhe zusammen 90 cm, größte Länge jedoch nicht mehr als 60 cm, Mindestmaße: Länge 10,5 cm, Breite 7,4 cm; b) in Rollenform. Höchstmaße: a) Inland: Länge und der zweifache Durchmesser zusammen 110 cm, Länge jedoch nicht über 90 cm; b) Ausland 100 bzw. 80 cm, Mindestmaße: Länge 10,5 cm, Durchmesser 2 cm.

Zustellung frei ins Haus. Z. Z. Freimachungszwang. Für jede Sendung eine Postgutkarte. Voraussetzung: Gleichzeitige Ablieferung von mindestens drei Sendungen (Pakete und Postgüter) desselben Absenders nach demselben Bestimmungsort. Einzelauflieferung im Ortsdienst und im Dienst mit bestimmten Orten zugelassen. Auskunft erteilen die Postämter. Im Dienst zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich wird die Gebühr der jeweilig nächstniedrigeren Zone erhoben.

Pakete Höchstgewicht 20 kg)	1. Zone bis 75 km	2. Zone über 75 bis 150 km	3. Zone über 150 bis 375 km	4. Zone über 375 bis 750 km	5. Zone über 750 km
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
bis 5 kg	0,30	0,40	0,60	0,60	0,60
über 5 .. 6 ..	0,35	0,50	0,80	0,90	1,00
.. 6 .. 7 ..	0,40	0,60	1,00	1,20	1,40
.. 7 .. 8 ..	0,45	0,70	1,20	1,50	1,80
.. 8 .. 9 ..	0,50	0,80	1,40	1,80	2,20
.. 9 .. 10 ..	0,55	0,90	1,60	2,10	2,60
.. 10 .. 11 ..	0,65	1,05	1,80	2,35	2,90
.. 11 .. 12 ..	0,75	1,20	2,00	2,60	3,20
.. 12 .. 13 ..	0,85	1,35	2,25	2,85	3,50
.. 13 .. 14 ..	0,95	1,50	2,40	3,10	3,80
.. 14 .. 15 ..	1,05	1,65	2,60	3,35	4,10
.. 15 .. 16 ..	1,15	1,80	2,80	3,60	4,40
.. 16 .. 17 ..	1,25	1,95	3,00	3,85	4,70
.. 17 .. 18 ..	1,35	2,10	3,20	4,10	5,00
.. 18 .. 19 ..	1,45	2,25	3,40	4,35	5,30
.. 19 .. 20 ..	1,55	2,40	3,60	4,60	5,60

Im Paketdienst zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich wird die Gebühr der jeweilig nächstniedrigeren Zone erhoben. Z. Z. Freimachungszwang. Für jedes zugestellte Paket ist eine Zustellgebühr von 15 Rpf. zu zahlen. Für sperrige Pakete wird ein Zuschlag von 50 v. H. der Paketgebühr erhoben. Darüber, welche Pakete als sperrig anzusehen sind, geben die Postanstalten Auskunft. Für dringende Pakete beträgt die Sondergebühr — neben der Paketgebühr — 1 RM.

Das Höchstgewicht für Inlandspakete ist seit 1. 10. 1942 bis auf weiteres allgemein auf 15 kg herabgesetzt worden. Seit 15. August 1942 sind Paketsendungen, die in irgendeiner Ausdehnung 1,30 m überschreiten, und Paketsendungen, die in einer Ausdehnung 1 m und in einer anderen 0,50 m überschreiten, bis auf weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen. Nähere Auskunft hierüber erteilen die Postämter.

Telegramme. Gewöhnliche Inlandstelegramme: Ortstelegramme jedes Wort 8 Rpf., Fernstelegramme jedes Wort 15 Rpf., Blitztelegramme jedes Wort 1,50 RM. Dringende Ortstelegramme 16 Rpf., dringende Fernstelegramme 30 Rpf., Presstelegramme 8 Rpf., Bildstelegramme bis zu 120 qcm 3 RM., über 120 qcm 4 RM., Briefstelegramme für jedes Wort 5 Rpf., Mindestsatz für ein Telegramm zehnfache Wortgebühr.

Fernsprechgebühren. Ortsgespräch 10 Rpf., Ferngespräche: Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch in der Zeit von 8 bis 19 Uhr bis 10 km 20 Rpf., bis 15 km 30 Rpf., bis 25 km 40 Rpf., bis 50 km 60 Rpf., bis 75 km 90 Rpf., bis 100 km 1,20 RM., über 100 km für je 100 km mehr 0,30 RM., über 600 km 3 RM. In der Zeit von 19 bis 8 Uhr, bis 10 km 20 Rpf., weitere Fernzonen 2/3 der vorstehenden Gebühr, für jede über 3 Minuten hinausgehende Gesprächsminute 1/3 der Gebühr. Dringendes Gespräch das Doppelte, Blitzgespräch das Zehnfache der vorstehenden Gebühr.

Rundfunk. Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage monatlich 2 RM. Für den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen in Kraftwagen trat mit 1. März 1938 eine Sonderregelung in Kraft. Zusatzgenehmigung zur Rundfunkgenehmigung 0,50 RM. Seit 1. März 1940 sind neue Rundfunkvorschriften in Kraft getreten. Nähere Einzelheiten bei den Postämtern zu erfragen.

Über Auslandsgebühren und sonstige Einzelheiten geben die Postämter Auskunft.

Blindenschriftsendungen bis 5 kg 3 Rpf. Blindenschriftsendungen über 5 bis 7 kg unterliegen den Weltpostvereinsgebühren. Nach Dänemark, Bulgarien, Finnland und den Niederlanden sind keine Blindenschriftsendungen zulässig.

Postgut (Höchstgewicht 7 kg)	1. Zone bis 75 km	2. Zone über 75 bis 150 km	3. Zone über 150 bis 375 km	4. Zone über 375 bis 750 km	5. Zone über 750 km
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
bis 5 kg	0,30	0,40	0,40	0,50	0,50
über 5 .. 6 ..	0,35	0,45	0,50	0,60	0,80
.. 6 .. 7 ..	0,40	0,50	0,60	0,70	1,—

Immerwährender Trächtigkeitskalender

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei *Pferdestuten*: 48½ Wochen oder 340 Tage (Extreme sind 330 und 419 Tage); *Eselstuten*: gewöhnlich etwas mehr als bei *Pferdestuten*; bei *Kühen*: 40½ Wochen oder 285 Tage (Extreme 240 und 321 Tage); *Schafen* und *Ziegen*: fast 22 Wochen oder 154 Tage (Extreme 146 und 158 Tage); *Säuen*: über 17 Wochen oder 120 Tage (Extreme 109 und 133 Tage); *Hündinnen*: 9 Wochen oder 63–65 Tage; *Katzen*: 8 Wochen oder 56–60 Tage; *Hühner*: brüten 19–24 Tage, in der Regel 21 Tage; *Trutbühner* (Puten): 26–29 Tage; *Gänse*: 28–33 Tage; *Enten*: 28–32 Tage; *Tauben*: 17–19 Tage.

Anfang Datum	Ende der Tragzeit bei				
	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen u. Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hün- dinnen 63 Tage
1. Jan.	6. Dez.	12. Okt.	3. Juni	30. April	4. März
6. "	11. "	17. "	8. "	5. Mai	9. "
11. "	16. "	22. "	13. "	10. "	14. "
16. "	21. "	27. "	18. "	15. "	19. "
21. "	26. "	1. Nov.	23. "	20. "	24. "
26. "	31. "	6. "	28. "	25. "	29. "
31. "	5. Jan.	11. "	3. Juli	30. "	3. April
5. Febr.	10. "	16. "	8. "	4. Juni	8. "
10. "	15. "	21. "	13. "	9. "	13. "
15. "	20. "	26. "	18. "	14. "	18. "
20. "	25. "	1. Dez.	23. "	19. "	23. "
25. "	30. "	6. "	28. "	24. "	28. "
2. März	4. Febr.	11. "	2. Aug.	29. "	3. Mai
7. "	9. "	16. "	7. "	4. Juli	8. "
12. "	14. "	21. "	12. "	9. "	13. "
17. "	19. "	26. "	17. "	14. "	18. "
22. "	24. "	31. "	22. "	19. "	23. "
27. "	1. März	5. Jan.	27. "	24. "	28. "
1. April	6. "	10. "	1. Sept.	29. "	2. Juni
6. "	11. "	15. "	6. "	3. Aug.	7. "
11. "	16. "	20. "	11. "	8. "	12. "
16. "	21. "	25. "	16. "	13. "	17. "
21. "	26. "	30. "	21. "	18. "	22. "
26. "	31. "	4. Febr.	26. "	23. "	27. "
1. Mai	5. April	9. "	1. Okt.	28. "	2. Juli
6. "	10. "	14. "	6. "	2. Sept.	7. "
11. "	15. "	19. "	11. "	7. "	12. "
16. "	20. "	24. "	16. "	12. "	17. "
21. "	25. "	1. März	21. "	17. "	22. "
26. "	30. "	6. "	26. "	22. "	27. "
31. "	5. Mai	11. "	31. "	27. "	1. Aug.
5. Juni	10. "	16. "	5. Nov.	2. Okt.	6. "
10. "	15. "	21. "	10. "	7. "	11. "
15. "	20. "	26. "	15. "	12. "	16. "
20. "	25. "	31. "	20. "	17. "	21. "
25. "	30. "	5. April	25. "	22. "	26. "
30. "	4. Juni	10. "	30. "	29. "	31. "

Anfang Datum	Ende der Tragzeit bei				
	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen u. Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hün- dinnen 63 Tage
5. Juli	9. Juni	15. April	5. Dez.	1. Nov.	5. Sept.
10. "	14. "	20. "	10. "	6. "	10. "
15. "	19. "	25. "	15. "	11. "	15. "
20. "	24. "	30. "	20. "	16. "	20. "
25. "	29. "	5. Mai	25. "	21. "	25. "
30. "	4. Juli	10. "	30. "	26. "	30. "
4. Aug.	9. "	15. "	4. Jan.	1. Dez.	5. Okt.
9. "	14. "	20. "	9. "	6. "	10. "
14. "	19. "	25. "	14. "	11. "	15. "
19. "	24. "	30. "	19. "	16. "	20. "
24. "	29. "	4. Juni	24. "	21. "	25. "
29. "	3. Aug.	9. "	29. "	26. "	30. "
3. Sept.	8. "	14. "	3. Febr.	31. "	4. Nov.
8. "	13. "	19. "	8. "	5. Jan.	9. "
13. "	18. "	24. "	13. "	10. "	14. "
18. "	23. "	29. "	18. "	15. "	19. "
23. "	28. "	4. Juli	23. "	20. "	24. "
28. "	2. Sept.	9. "	28. "	25. "	29. "
3. Okt.	7. "	14. "	5. März	30. "	4. Dez.
8. "	12. "	19. "	10. "	4. Febr.	9. "
13. "	17. "	24. "	15. "	9. "	14. "
18. "	22. "	29. "	20. "	14. "	19. "
23. "	27. "	3. Aug.	25. "	19. "	24. "
28. "	2. Okt.	8. "	30. "	24. "	29. "
2. Nov.	7. "	13. "	4. April	1. März	3. Jan.
7. "	12. "	18. "	9. "	6. "	8. "
12. "	17. "	23. "	14. "	11. "	13. "
17. "	22. "	28. "	19. "	16. "	18. "
22. "	27. "	2. Sept.	24. "	21. "	23. "
27. "	1. Nov.	7. "	29. "	26. "	28. "
2. Dez.	6. "	12. "	4. Mai	31. "	2. Febr.
7. "	11. "	17. "	9. "	5. April	7. "
12. "	16. "	22. "	14. "	10. "	12. "
17. "	21. "	27. "	19. "	15. "	17. "
22. "	26. "	2. Okt.	24. "	20. "	22. "
27. "	1. Dez.	7. "	29. "	25. "	27. "
31. "	5. "	11. "	2. Juni	29. "	3. März

Die Gewährsmängel und Gewährsfristen im Tierhandel (in Tagen)

für	Gewährsfristen	
	Nutz- und Zuchttiere	Schlacht- tiere
<i>Pferde</i>		
Rotz	14	14
Wurm	14	14
Dummkoller	14	—
Dämpfigkeit	14	—
Kehlkopfpeifen	14	—
Periodische Augenentzündung	14	—
Koppen	14	—
<i>Rindvieh</i>		
Tuberkulose	14	14
Lungenseuche	28	—

für

Schafe

Räude 14
Allgemeine Wassersucht —

Schweine

Rotlauf 3
Schweineseuche 10
Tuberkulose —
Trichinen —
Finnen —

	Nutz- und Zucht- tiere	Schlacht- tiere
Räude	14	—
Allgemeine Wassersucht	—	14
Rotlauf	3	—
Schweineseuche	10	—
Tuberkulose	—	14
Trichinen	—	14
Finnen	—	14

Die Märkte und Ausstellungen

Die Termine für die einzelnen, im Laufe des Jahres 1943 stattfindenden Märkte und Ausstellungen bitten wir unsere Leser jeweils aus den Tageszeitungen zu entnehmen.

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerei GmbH., Straßburg, Blauwolkengasse 17-19. Verlagsdirektor Emil Münz, Straßburg. Verantwortlich für den Gesamthalt: Dr. Günther Röhrdanz, Karlsruhe, Lammstraße 3-5. Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Göller, Straßburg. G. 29. 12. 1942